

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 12 BK 55/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Allgemeine Ortskrankenkasse Schwäbisch Hall,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Schwäbisch Hall, Unterlimpurger Straße 12,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

beigeladen: Haller Tagblatt GmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer,
Schwäbisch Hall, Schmollerstraße 31.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 1991 durch die Richter Dr. P e t
e r s, Dr. K o c h e r und T h i e l e beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. August 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zwar fristgerecht eingelegt, wird aber den Begründungserfordernissen nicht gerecht.

Die Beschwerde ist allein auf den Revisionszulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gestützt. Dazu macht sie geltend, das Landessozialgericht (LSG) sei von dem Urteil des erkennenden Senats vom 28. April 1983 (SozR 2200 § 165 Nr 70) abgewichen. Eine Divergenz liegt jedoch nur vor, wenn das LSG seiner Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz zugrunde gelegt hat, der einem in dem Urteil des Revisionsgerichts enthaltenen abstrakten Rechtssatz widerspricht. Dieses muß in einer mit Divergenz begründeten Nichtzulassungsbeschwerde dargelegt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 21, 29, 67). Daran fehlt es hier. Das LSG hat das Urteil des Senats, zu dem eine Divergenz vorliegen soll, auf Seite 6 seines Urteils ausdrücklich behandelt, es jedoch auf den vorliegenden Sachverhalt nicht übertragen, weil die Voraussetzungen, die dort für das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht aufgestellt worden seien, hier nicht erfüllt seien. Hiernach hat das LSG dem genannten Urteil des Senats weder ausdrücklich noch sinngemäß widersprochen, sondern ist bei seiner rechtlichen Beurteilung gerade von ihm ausgegangen. Wenn die Beschwerde geltend macht, das LSG habe das Urteil des Bundessozialgerichts verkannt und es fälschlicherweise hier nicht angewandt, so wird damit nur eine fehlerhafte Rechtsanwendung, nicht aber eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geltend gemacht (vgl BSG SozR 1500 Nr 67 S 91). Hiervon abgesehen, vermag der Senat ein unrichtiges Verständnis seines erwähnten Urteils durch das LSG nicht zu erkennen.

Die Beschwerde war hiernach in entsprechender Anwendung des § 169 SGG zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung ist entsprechend § 193 SGG ergangen. Da sich die Beigeladene zur Beschwerde nicht geäußert hat, war es nicht geboten, den Kläger zur Erstattung ihrer außergerichtlichen Kosten zu verpflichten.

